

Vertrags- und Benützungsbedingungen zum JOBTICKET der LINZ LINIEN GmbH

Sehr geehrter Fahrgast,

die LINZ LINIEN GmbH begrüßt Sie herzlich als neuen Kunden/neue Kundin und Benutzer/in des Jobtickets. Sie setzen mit dem Kauf dieser Jahreskarte ein positives Zeichen für die Erhaltung unserer Umwelt und entlasten zusätzlich die angespannte Verkehrssituation in Linz.

Wir haben im Folgenden die Vertrags- und Benützungsbedingungen zum Jobticket der LINZ LINIEN GmbH angeführt. Für diesbezügliche Fragen stehen Ihnen die Berater unseres Infocenters gerne zur Verfügung.

1. ANSPRUCH AUF EIN JOBTICKET

Anspruch auf ein Jobticket haben jene Mitarbeiter/innen, deren Arbeitgeber mit der LINZ LINIEN GmbH eine entsprechende jährlich widerrufbare Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat und die vom Mitarbeiter/innenbegriff im Sinne der Kooperationsvereinbarung umfasst sind.

Für die Ausstellung eines Jobtickets ist als Nachweis der firmenmäßig unterfertigte Jobticket-Bestellschein des kooperierenden Arbeitgebers und ein Passfoto mitzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist vorzuweisen.

Das Jobticket ist eine personenbezogene Fahrkarte und daher nicht übertragbar.

Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Punkt 3.

2. ALLGEMEINES

Vertragsbeginn für das Jobticket ist jeweils der 1. eines Kalendermonats. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate. Bei Ausstellung des Jobtickets erhalten Sie eine persönliche Stammkarte und eine Jahreswertmarke, die zwei Tage über das angegebene Gültigkeitsdatum hinaus gilt.

Im Vertragszeitraum können beliebig viele Fahrten im gesamten Verkehrsnetz der LINZ LINIEN GmbH bis zur Kernzonengrenze - auch auf der Pöstlingbergbahn - vorgenommen werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann der/die Jobticketinhaber/in zusätzlich eine erwachsene Person und vier Kinder unter 15 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Für Fahrten mit Nacht-AST gilt das Jobticket als Ermäßigungsausweis.

Bei Krankheit, Urlaub, etc. wird von der LINZ LINIEN GmbH kein Ersatz geleistet. Sollte die LINZ LINIEN GmbH zu bestimmten Zeiten oder im Rahmen bestimmter Aktionen der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Nachlässe oder Freifahrt in ihrem Streckennetz gewähren, so lässt sich daraus für Inhaber/innen eines Jobtickets kein Anspruch auf Rückvergütung ableiten.

Der Fahrausweis ist den Kontrollorganen auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen. Bei Missbrauch erfolgt die Abnahme des Fahrausweises. Kann das Jobticket bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden, ist für die nachträgliche Überprüfung eine Bearbeitungsgebühr laut Tarif zu entrichten.

Wir ersuchen Sie, bei sämtlichen Anfragen, Änderungen, Kündigung, etc. die Vertragsnummer des Jobtickets anzugeben.

Im Übrigen gelten für die Beförderung die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der LINZ LINIEN GmbH.

3. ZAHLUNGSARTEN

Sie können zwischen zwei Zahlungsarten wählen:

3.1. Barzahlung:

Sie bezahlen sofort bei Kauf des Jobtickets den Gesamtpreis laut geltendem Tarif.

3.2. SEPA-Lastschrift:

Sie berechtigen die LINZ LINIEN GmbH mittels Ihrer Unterschrift am Bestellschein, durch SEPA-Lastschrift den Preis der Jahreskarte in zwölf gleichen Monatsbeträgen - jeweils am Monatsersten von Ihrem Konto einzuziehen. Bei einer Änderung Ihrer Bankverbindung ersuchen wir um rechtzeitige Information an das LINZ AG LINIEN-Infocenter, da Ihnen anfallende Bankspesen weiterverrechnet werden müssen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden alle fälligen Forderungen einem Inkassobüro übergeben.

3.3. Änderung der gewünschten Zahlungsart:

Die Möglichkeit zur Änderung der Zahlungsart (z.B. von Barzahlung zur SEPA-Lastschrift oder umgekehrt) besteht ausschließlich im Zuge einer Vertragsverlängerung. Zu diesem Zweck ersuchen wir Sie, sich im LINZ AG LINIEN-Infocenter spätestens 1 Monat vor Vertragsende ein neues Jobticket mit der geänderten Zahlungsart ausstellen zu lassen.

4. TARIFÄNDERUNGEN

Der Preis des Jobtickets steht in Abhängigkeit mit dem Tarif der übertragbaren Monatskarte und wird daher bei Tarifänderungen dementsprechend angepasst.

4.1. Barzahlung:

Bei Tarifänderungen wird ab Verlängerung der Gültigkeit (Punkt 5.1.) der Gesamtpreis dem neu anzuwendenden Tarif angepasst.

4.2. SEPA-Lastschrift:

Bei Tarifänderungen wird ab Verlängerung der Gültigkeit (Punkt 5.2.) der monatliche Abbuchungsbetrag dem neu anzuwendenden monatlichen Tarif angepasst.

5. VERLÄNGERUNG DES JOBTICKET-VERTRAGES

Grundvoraussetzung für die Verlängerung eines Jobtickets ist, dass die Jobticket-Kooperationsvereinbarung zwischen Ihrem Arbeitgeber und der LINZ LINIEN GmbH aufrecht ist und nicht gekündigt wurde.

Sie erhalten etwa 6 Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer Ihres Jobtickets je nach der gewünschten Zahlungsart ein Erinnerungsschreiben mit Beilage. Das Jobticket läuft automatisch aus, wenn die Beilage nicht retourniert wird.

Die Beilage ist vom Arbeitgeber firmenmäßig zu fertigen, wodurch die aufrechte Zugehörigkeit zum kooperierenden Unternehmen nachgewiesen wird.

5.1. Bei Barzahlung

ist die unterfertigte Beilage bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Jobtickets im LINZ AG LINIEN-Infocenter abzugeben und der Kaufpreis direkt vor Ort zu bezahlen. Die Wertmarke für den neuen Gültigkeitszeitraum wird umgehend ausgehändigt.

5.2. Bei SEPA-Lastschrift

ist die unterfertigte Beilage bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Jobtickets im LINZ AG LINIEN-Infocenter abzugeben, oder auf dem Postweg zu retournieren. Die Wertmarke für den neuen Gültigkeitszeitraum wird termingerecht per Post zugesandt.

6. KÜNDIGUNG DES JOBTICKET-VERTRAGES

Die Bindungsfrist für das Jobticket beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, wenn der/die Mitarbeiter/in aus dem kooperierenden Unternehmen ausscheidet. In diesem Fall ist das Jobticket unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Für die Verlängerung des Jobtickets gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 5.

7. VERLUST DES JOBTICKETS

Bei Verlust des Jobtickets wird gegen Entrichtung der im Tarif vorgesehenen Ausstellungsgebühr und gegen Vorlage eines Passbildes und eines amtlichen Lichtbildausweises ein neues Jobticket ausgestellt.

Wir wünschen Ihnen „Gute Fahrt“ auf allen unseren Linien.

Linz, 01.01.2016